

2003**Ausgegeben zu Bonn am 22. April 2003****Nr. 11**

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 2003	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	395
11. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	398
12. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	400
13. 3. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	402
13. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	403
13. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	405
13. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	407
13. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 ^{bis})	409
18. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung eines Umweltschutzpilotprojekts in der Republik Lettland	409
19. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	411
19. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	412
19. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	412
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	414
20. 3. 2003	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	415
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 hierzu	416
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und des Zusatzprotokolls hierzu	418
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	419
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	420
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	421
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	422

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kirgisischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Mai 1973	423
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	424
20. 3. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“, „Logistics Solutions Group, Inc.“ und „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-04, DOCPER-AS-01-05, DOCPER-AS-19-01 und DOCPER-AS-10-03)	425
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	428
20. 3. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Analytic Services, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-02-01 und DOCPER-AS-11-04)	428
20. 3. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Military Professional Resources, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-09-03)	430

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 18. Februar 2003

Das in Tiflis am 11. Mai 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 6. Mai 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Februar 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Rainer Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Georgien
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Georgien –
auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,
in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung
des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und
Völker,
in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche
Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.
(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über ein-

zelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

1. Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Georgien;
2. Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
3. andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

1. durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und

technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

2. durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
3. durch Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Georgien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
4. in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

1. Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
2. Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
3. Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb Georgiens;
4. Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
5. Transport und Versicherung des in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
6. Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern aus Georgien entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material nach Beendigung des Projektes in das Eigentum von Georgien über. Das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung von Georgien darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Die Regierung von Georgien bringt für die Vorhaben die folgenden Leistungen:

1. Sie stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Georgien während der Laufzeit der Projekte im Rahmen der in Georgien geltenden Gesetzgebung die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert.
2. Sie übernimmt die Hafen- und Lagergebühren für das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Material und befreit dieses Material von Lizenzgebühren, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird.
3. Sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben und für das gemäß Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2 gelieferte Material.
4. Sie stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen Fach- und Hilfskräfte. In den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden.

5. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch Fachkräfte aus Georgien fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Georgien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tiflis oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für die Aus- und Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten, und sorgt für angemessene Bezahlung dieser Fachkräfte.
6. Sie erkennt die Ausbildungszeugnisse (Studienzeugnisse), die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete georgische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellung und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.
7. Sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen im Rahmen der in Georgien geltenden georgischen Gesetzgebung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
8. Sie stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen, in den jeweiligen Projektvereinbarungen festgelegten Leistungen erbracht werden, soweit diese Leistungen nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind.
9. Sie stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten Stellen in Georgien rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele beizutragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten in Georgien einzumischen;
3. die Gesetze Georgiens zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
5. mit den amtlichen Stellen in Georgien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung von Georgien eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung von Georgien unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung Georgiens ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung von Georgien die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung von Georgien so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung von Georgien sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu

ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

1. Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen.

Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von Georgien gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

2. sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen dienstlichen Aufgabe stehen;
3. sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
4. sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung von Georgien ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung von Georgien

1. erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
2. gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kauti-

onsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände. Dazu gehört auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug. Die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

3. gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
4. erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am Tag des Zugangs der zweiten dieser beiden Notifikationen in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es sich nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Tbilissi am 11. Mai 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Baas
Bernhard Schweiger

Für die Regierung von Georgien

K. Saldastanischwili

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates
sowie über die Änderung ihres Artikels 26**

Vom 11. März 2003

Folgende Staaten sind der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263; 1954 II S. 1126) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1987 (BGBl. II S. 366) hinsichtlich des Artikels 25 der Satzung und der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 159) hinsichtlich des Artikels 26 der Satzung beigetreten. Die Beitritte sind nach Artikel 4 der Satzung wie folgt wirksam geworden:

Armenien	mit Wirkung vom 25. Januar 2001
Aserbaidshan	mit Wirkung vom 25. Januar 2001
Bosnien und Herzegowina	mit Wirkung vom 24. April 2002
Georgien	mit Wirkung vom 27. April 1999.

Die Zahl der Vertreter der beigetretenen Staaten in der Beratenden Versammlung wurde wie folgt festgesetzt:

Armenien: 4 Vertreter
Aserbaidshan: 6 Vertreter
Bosnien und Herzegowina: 5 Vertreter
Georgien: 5 Vertreter.

Die hierdurch erforderlichen Änderungen des Artikels 26 der Satzung sind nach Zustimmung des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung nach Artikel 41 Abs. d der Satzung hinsichtlich Georgiens am 27. April 1999, hinsichtlich Armeniens und Aserbaidshans am 25. Januar 2001 und hinsichtlich Bosnien und Herzegowinas am 24. April 2002 in Kraft getreten. Der Wortlaut des geänderten Artikels 26 in der derzeit geltenden Fassung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 159).

Berlin, den 11. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

(Übersetzung)

"Article 26		«Article 26		„Artikel 26	
Members shall be entitled to the number of Representatives given below:		Les membres ont droit au nombre de sièges suivants:		Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:	
Albania	4	Albanie	4	Albanien	4
Andorra	2	Andorre	2	Andorra	2
Armenia	4	Arménie	4	Armenien	4
Austria	6	Autriche	6	Österreich	6
Azerbaijan	6	Azerbaïdjan	6	Aserbaidtschan	6
Belgium	7	Belgique	7	Belgien	7
Bosnia and Herzegovina	5	Bosnie-Herzégovine	5	Bosnien und Herzegowina	5
Bulgaria	6	Bulgarie	6	Bulgarien	6
Croatia	5	Croatie	5	Kroatien	5
Cyprus	3	Chypre	3	Zypern	3
Czech Republic	7	République tchèque	7	Tschechische Republik	7
Denmark	5	Danemark	5	Dänemark	5
Estonia	3	Estonie	3	Estland	3
Finland	5	Finlande	5	Finnland	5
France	18	France	18	Frankreich	18
Georgia	5	Géorgie	5	Georgien	5
Germany	18	Allemagne	18	Deutschland	18
Greece	7	Grèce	7	Griechenland	7
Hungary	7	Hongrie	7	Ungarn	7
Iceland	3	Islande	3	Island	3
Ireland	4	Irlande	4	Irland	4
Italy	18	Italie	18	Italien	18
Latvia	3	Lettonie	3	Lettland	3
Liechtenstein	2	Liechtenstein	2	Liechtenstein	2
Lithuania	4	Lituanie	4	Litauen	4
Luxembourg	3	Luxembourg	3	Luxemburg	3
Malta	3	Malte	3	Malta	3
Moldova	5	Moldova	5	Moldau, Republik	5
Netherlands	7	Pay-Bas	7	Niederlande	7
Norway	5	Norvège	5	Norwegen	5
Poland	12	Pologne	12	Polen	12
Portugal	7	Portugal	7	Portugal	7
Romania	10	Roumanie	10	Rumänien	10
Russia	18	Russie	18	Russische Föderation	18
San Marino	2	Saint-Marin	2	San Marino	2
Slovakia	5	Slovaquie	5	Slowakei	5
Slovenia	3	Slovénie	3	Slowenien	3
Spain	12	Espagne	12	Spanien	12
Sweden	6	Suède	6	Schweden	6
Switzerland	6	Suisse	6	Schweiz	6
“the former Yugoslav Republic of Macedonia”	3	«l'ex-République yougoslave de Macédoine»	3	„die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“	3
Turkey	12	Turquie	12	Türkei	12
Ukraine	12	Ukraine	12	Ukraine	12
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	18”	Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	18»	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	18“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 12. März 2003

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am 7. November 2002
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts	
Honduras	am 9. November 2002
Oman	am 1. Februar 2003
San Marino	am 11. April 2002
Türkei	am 16. Oktober 2002
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärungen.	

II.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehenden Vorbehalte oder Erklärungen notifiziert:

Äquatorialguinea bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. Oktober 2002 nachstehenden Vorbehalt:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Spanish)

„The Republic of Equatorial Guinea does not consider itself bound by the provisions of article 22 of the Convention, under which any dispute between two or more States Parties with respect to the interpretation or application of the Convention is, at the request of any of the parties to the dispute, to be referred to the International Court of Justice for decision. The Republic of Equatorial Guinea considers that, in each individual case, the consent of all parties is necessary for referring the dispute to the International Court of Justice.“

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Republik Äquatorialguinea betrachtet sich durch Artikel 22 des Übereinkommens nicht als gebunden, demzufolge eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist. Die Republik Äquatorialguinea ist der Auffassung, dass in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.“

Mexiko am 15. März 2002 nachstehende Erklärung nach Artikel 14:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

„The United Mexican States recognizes as duly binding the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, established by article 8 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, adopted by the United Nations General Assembly in its resolution 2106 (XX) of 21 December 1965 and opened for signature on 7 March 1966.“

The United Mexican States declares, pursuant to article 14 of the Convention, that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communica-

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Vereinigten Mexikanischen Staaten erkennen von Rechts wegen die obligatorische Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung an, der nach Artikel 8 des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 2106 (XX) vom 21. Dezember 1965 angenommenen und am 7. März 1966 zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung errichtet wurde.“

Im Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens erklären die Vereinigten Mexikanischen Staaten, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme

tions from individuals or groups of individuals within its jurisdiction claiming to be victims of a violation by that State of any of the rights stipulated in the Convention.
[...].”

und Erörterung von Mitteilungen einzelner ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Staat zu sein.

[...].“

Österreich am 20. Februar 2002 nachstehende Erklärung nach Artikel 14:

(Übersetzung)

“The Republic of Austria recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from individuals or groups of individuals within the jurisdiction of Austria claiming to be victims of a violation by Austria of any of the rights set forth in the Convention, with the reservation that the Committee shall not consider any communication from an individual or a group of individuals unless the Committee has ascertained that the facts of the case are not being examined or have not been examined under another procedure of international investigation or settlement. Austria reserves the right to indicate a national body as set forth in Article 14 paragraph 2.”

„Die Republik Österreich erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner der Hoheitsgewalt Österreichs unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch Österreich zu sein, unter dem Vorbehalt an, dass der Ausschuss Mitteilungen einzelner Personen oder Personengruppen nur erörtert, wenn er sich vergewissert hat, dass der Sachverhalt noch nicht im Rahmen eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahrens geprüft wird oder wurde. Österreich behält sich das Recht vor, eine nationale Stelle nach Artikel 14 Absatz 2 zu bezeichnen.“

Die Türkei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 2002 nachstehenden Vorbehalt und die Erklärungen:

(Übersetzung)

Declarations and Reservation
(Original: Turkish and English)

“The Republic of Turkey declares that it will implement the provisions of this Convention only to the States Parties with which it has diplomatic relations.

The Republic of Turkey declares that this Convention is ratified exclusively with regard to the national territory where the Constitution and the legal and administrative order of the Republic of Turkey are applied.

The Republic of Turkey does not consider itself bound by Article 22 of this Convention. The explicit consent of the Republic of Turkey is necessary in each individual case before any dispute to which the Republic of Turkey is party concerning the interpretation or application of this Convention may be referred to the International Court of Justice.“

Erklärungen und Vorbehalt
(Original: Türkisch und Englisch)

„Die Republik Türkei erklärt, dass sie das Übereinkommen nur auf die Vertragsstaaten anwenden wird, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält.

Die Republik Türkei erklärt, dass das Übereinkommen ausschließlich hinsichtlich des Staatsgebiets ratifiziert wird, in dem die Verfassung und das Rechts- und Verwaltungssystem der Republik Türkei angewendet werden.

Die Republik Türkei betrachtet sich durch Artikel 22 des Übereinkommens nicht als gebunden. Die ausdrückliche Zustimmung der Republik Türkei ist in jedem Einzelfall erforderlich, bevor eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, an der die Republik Türkei als Streitpartei beteiligt ist, dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Januar 2002 (BGBl. II S. 272).

Berlin, den 12. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 13. März 2003

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1996 zu den Protokollen vom 6. Oktober 1989 und vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 2498, 2501) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt für die

Bundesrepublik Deutschland am 28. November 2002
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 27. November 1996 bei dem Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner am 28. November 2002 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	Jordanien
Algerien	Kambodscha
Andorra	Kamerun
Argentinien	Kanada
Australien	Kenia
Bahrain	Kirgisistan
Belarus	Kiribati
Belgien	Kolumbien
Bhutan	Korea, Demokratische
Bolivien	Volksrepublik
Bosnien und Herzegowina	Korea, Republik
Botsuana	Kroatien
Brasilien	Kuba
Brunei Darussalam	Kuwait
Burkina Faso	Laos, Demokratische
Chile	Volksrepublik
China	Lesotho
Dänemark	Lettland
Eritrea	Libanon
Estland	Libysch-Arabische Dschamahirija
Fidschi	Luxemburg
Finnland	Madagaskar
Frankreich	Malawi
Gambia	Malediven
Ghana	Mali
Griechenland	Malta
Guatemala	Marokko
Guinea	Mauritius
Indien	Mazedonien, ehemalige
Indonesien	jugoslawische Republik
Irak	Moldau, Republik
Iran, Islamische Republik	Mongolei
Island	Mosambik
Italien	Myanmar
Jamaika	Namibia

Niederlande	Slowakei
Nigeria	Slowenien
Norwegen	Spanien
Österreich	Sri Lanka
Oman	St. Kitts und Nevis
Panama	St. Vincent und die Grenadinen
Papua-Neuguinea	Südafrika
Peru	Swasiland
Portugal	Tansania
Rumänien	Thailand
Salomonen	Tonga
Samoa	Tschechische Republik
San Marino	Tunesien
Saudi-Arabien	Türkei
Schweden	Turkmenistan
Schweiz	Uganda
Senegal	Uruguay
Seychellen	Usbekistan
Simbabwe	Vereinigte Arabische Emirate
Singapur	Vietnam.

Berlin, den 13. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-ivorischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. März 2003

Das in Abidjan am 17. Dezember 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Familienplanung/HIV-Prävention II“) (2000) ist nach seinem Artikel 5

am 17. Dezember 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
G. Grosse Wiesmann

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Familienplanung/HIV-Prävention II“)
(2000)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte d'Ivoire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Côte d'Ivoire beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 292 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Abidjan vom 19. Dezember 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Familienplanung und HIV-Prävention, Phase II“ einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich Euro: 7 669 378,22) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 17. Dezember 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
M. Haas

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Abou Drahamane Sangaré

Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 13. März 2003

Das in Abidjan am 17. Dezember 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit („Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur“ und drei weitere Vorhaben) ist nach seinem Artikel 5

am 17. Dezember 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
G. Grosse Wiesmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit („Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur“ und drei weitere Vorhaben)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte d'Ivoire,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Côte d'Ivoire beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschriften der deutsch-ivorischen Regierungsverhandlungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 3. Dezember 1982, vom 1. Dezember 1988, vom 23. Juni 1994, vom 5. September 1996 und vom 25. April 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 10 500 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für folgende Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:
 - a) für das Vorhaben „Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur“ in Höhe von 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro) aus der Zusage des Jahres 2002;
 - b) für das Vorhaben „Konsolidierungsmaßnahmen Wasserversorgung“ in Höhe von 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) aus der Zusage des Jahres 2002.
2. Einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) aus der Zusage des Jahres 2002 für das Vorhaben „Sektorprogramm Forst“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist.

(2) Die im Abkommen vom 23. Juni 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Förderung des Distriktgesundheitswesens“ zugesagten Mittel in Höhe von umgerechnet nunmehr 5 879 856,63 EUR (in Worten: fünf Millionen achthundertneunundsiebzigtausend-achthundertsechshundertfünfzig Euro und dreiundsechzig Cent) werden für folgende Vorhaben reprogrammiert, wenn nach Prü-

fung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) „Familienplanung und HIV-Prävention III“ in Höhe von 3 254 383,06 EUR (in Worten: drei Millionen zweihundertvierundfünfzigtausenddreihundertdreißig Euro und sechs Cent);
 - b) das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben „Konsolidierungsmaßnahmen Wasserversorgung“ in Höhe von 2 625 473,57 EUR (in Worten: zwei Millionen sechshundertfünfzigtausendvierhundertdreißig Euro und siebenundfünfzig Cent).
- (3) Zur weiteren Finanzierung des in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Vorhabens „Konsolidierungsmaßnahmen Wasserversorgung“ werden zusätzlich folgende Beträge aus den nachstehenden Vorhaben reprogrammiert, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:
- a) 818 067,02 EUR (in Worten: achthundertachtzehntausend-siebenundsechzig Euro und zwei Cent) aus der Zusage des Jahres 1982 für das Vorhaben „Regenwasser und Müllentsorgung“;
 - b) 1 533 875,65 EUR (in Worten: eine Million fünfhundertdrei-unddreißigtausendachthundertfünfundsiebzig Euro und fünf-undsechzig Cent) aus der Zusage des Jahres 1988 für das Vorhaben „Sektorprogramm Forst“;
 - c) 1 022 583,76 EUR (in Worten: eine Million zweiundzwanzig-tausendfünfhundertdreißig Euro und sechsund-siebzig Cent) aus der Zusage des Jahres 1996 für das Vorhaben „Rehabilitierung ländlicher Wege“.

Somit ergibt sich für das Vorhaben „Konsolidierungsmaßnahmen Wasserversorgung“ mit diesem Abkommen ein Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro).

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehens- und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von

acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010. Für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrag endet die Frist ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire, soweit sie nicht selbst Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 17. Dezember 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
M. Haas

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Abou Drahamane Sangaré

Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 13. März 2003

Das in Abidjan am 17. Dezember 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Grund- und Sekundarschulen Methodistenkirche II“) ist nach seinem Artikel 5

am 17. Dezember 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
G. Grosse Wiesmann

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Grund- und Sekundarschulen Methodistenkirche II“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte d'Ivoire,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Côte d'Ivoire beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft Abidjan vom 19. Dezember 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) für das Vorhaben „Grund- und Sekundarschulen Methodistenkirche II“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 17. Dezember 2002 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
M. Haas

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Abou Drahamane Sangaré

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 3^{bis})**

Vom 13. März 2003

Das Protokoll vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1996 II S. 210) ist nach seiner Ziffer 4 Buchstabe g für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	28. Mai 2001
St. Kitts und Nevis	am	20. Juni 2002
Tonga	am	5. Februar 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2001 (BGBl. II S. 968).

Berlin, den 13. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-lettischen Abkommens
über die gemeinsame Durchführung eines Umweltschutzpilotprojekts
in der Republik Lettland**

Vom 18. März 2003

Das in Berlin am 17. März 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Republik Lettland über die gemeinsame Durchführung eines Umweltschutzpilotprojekts in der Republik Lettland („Initiative energetische Wohnungssanierung“) ist nach seinem Artikel 5

am 17. März 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. März 2003

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt
der Republik Lettland
über die gemeinsame Durchführung eines Umweltschutzpilotprojekts
in der Republik Lettland

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Umwelt
der Republik Lettland –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens vom 14. April 1993 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Komitee für Umweltschutz der Republik Lettland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und in der Absicht, gemeinsam zur Verminderung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen aus Quellen auf dem Gebiet der Republik Lettland und damit zum Klimaschutz in Europa beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Republik Lettland bei der gemeinsamen Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Initiative energetische Wohnungssanierung“. Das Projekt soll zur Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen aus Quellen auf dem Gebiet der Republik Lettland zum Zwecke des Klimaschutzes beitragen.

(2) Die jeweiligen lettischen Gesellschaften (im Folgenden Fördernehmer genannt) werden die einzelnen Projektmaßnahmen jeweils einvernehmlich mit den Vertragsparteien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau als bundesunmittelbare Anstalt des deutschen öffentlichen Rechts abstimmen. Bei den Maßnahmen kommen die besten verfügbaren Techniken und Technologien, insbesondere Mess-, Steuer- und Regelungstechnik bei den Endverbrauchern, zum Einsatz, wodurch das Projekt Modell-

charakter erhält. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, das in Absatz 1 genannte Projekt als gemeinsam umgesetzte Aktivitäten im Rahmen der Pilotphase („Activities Implemented Jointly“) entsprechend dem Beschluss Nummer 5 der 1. Vertragsstaatenkonferenz zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen anzuerkennen und dem Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen zu melden.

Artikel 2

(1) Zur Finanzierung von Projektmaßnahmen nach Artikel 1 wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau einer durch sie auszuwählenden Bank mit einer auf dem Gebiet der Lettischen Republik gültigen Banklizenz ein zweckgebundenes Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von 5 000 000 € (in Worten: Fünf Millionen Euro) zur Verfügung stellen.

(2) Zur Unterstützung der gemeinsamen Projektmaßnahmen gewähren das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu Gunsten der Fördernehmer Zuschüsse in Höhe von insgesamt bis zu 2 003 000 € (in Worten: Zwei Millionen dreitausend Euro). Davon sind bis zu 1 748 000 € (in Worten: Eine Million siebenhundertachtundvierzigtausend Euro) zur Reduzierung der Kreditlast der Endkreditnehmer für das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Darlehen sowie bis zu 255 000 € (in Worten: Zweihundertfünfundfünfzigtausend Euro) für Investitionskostenzuschüsse vorgesehen. Die durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau auszuwählende Bank schließt mit den einzelnen Fördernehmern Kreditverträge, mit denen die Höhe der zweckgebundenen Darlehen und die Bedingungen ihrer Gewährung geregelt werden. Die Ausreichung der Einzeldarlehen wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau überwachen.

Ferner erklärt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland bereit, die Finanzierung der im Rahmen eines Fortbildungs- und Austauschprogramms für Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 100 000 € (in Worten: Einhunderttausend Euro) sicherzustellen.

(3) Über die Bedingungen der Gewährung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Förderung im Gesamtwert von bis zu 2 103 000 € (in Worten: Zwei Millionen einhundertdreitausend Euro) schließen die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die durch sie auszuwählende Bank einen Förderrahmenvertrag, der vor seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und des Ministeriums für Umwelt der Republik Lettland bedarf.

(4) Die Republik Lettland haftet aus diesem Abkommen nicht für die auf Grund des Vertrages gemäß Artikel 2 Absatz 3 gewährten Darlehen.

Artikel 3

(1) Die mit den Projektmaßnahmen verbundenen Lieferungen und Leistungen werden in dem Umfang der nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 von der deutschen Seite tatsächlich gewährten Zuschüsse in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Republik Lettland nicht mit Zöllen, Zollgebühren, Steuern oder anderen fiskalischen Gebühren mit vergleichbarer Wirkung belastet.

(2) Lieferungen und Leistungen zur Realisierung des in Artikel 1 genannten Projektes werden im internationalen Wettbewerb ohne Inlandsbevorzugung nach Maßgabe des nach Artikel 2 Absatz 3 zu schließenden Förderrahmenvertrages vergeben.

Artikel 4

Die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verwendung der Mittel nach Artikel 2 bei den Fördernehmern sind in dem nach Artikel 2 Absatz 3 zu schließenden Förderrahmenvertrag und in den nach Artikel 2 Absatz 2 zu schließenden Kreditverträgen zu vereinbaren.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 17. März 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Margareta Wolf

Für das Ministerium für Umwelt
der Republik Lettland

Raimonds Vējonis

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Doping**

Vom 19. März 2003

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334; 2003 II S. 311) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Irland am 1. März 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. II S. 1041).

Berlin, den 19. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der
Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 19. März 2003

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Zypern

am 1. Juli 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2003 (BGBl. II S. 93).

Berlin, den 19. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
des deutsch-burundischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. März 2003

Das in Bujumbura am 17. Februar 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit (2002) ist nach seinem Artikel 3

am 17. Februar 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. März 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Rainer Goerdeler

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit (2002)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Burundi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnis der deutsch-burundischen Regierungsgespräche vom 26. bis 28. Februar 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Für das Vorhaben „Unterstützung des Programms zur Wiedereingliederung“ werden

1. aus der im Abkommen vom 24. Oktober 1994 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen in Höhe von bis zu insgesamt 70 000 000,- DM (in Worten: siebzig Millionen Deutsche Mark; entspricht 35 790 431,68 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von insgesamt 7 496 794,45 EUR (in Worten: sieben Millionen vierhundertsechshundertneunzigtausendsiebenhundertvierundneunzig Euro und fünfundvierzig Cent; entspricht 14 662 455,49 DM),
2. aus der im Abkommen vom 29. Juli 1985 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen in Höhe von bis zu 37 000 000,- DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark; entspricht 18 917 799,60 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von 1 677 683,99 EUR (in Worten: eine Million sechshundert-

siebenundsiebzigtausendsechshundertdreiundachtzig Euro und neunundneunzig Cent; entspricht 3 281 265,- DM)

reprogrammiert, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Für das Vorhaben „Sektorprogramm städtische Wasserversorgung“ werden

1. aus der im Abkommen vom 29. Juli 1985 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen in Höhe von bis zu insgesamt 37 000 000,- DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark; entspricht 18 917 799,60 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von 337 452,49 EUR (in Worten: dreihundertsiebenunddreißigtausendvierhundertzweiundfünfzig Euro und neunundvierzig Cent; entspricht 660 000,- DM),
2. aus der im Abkommen vom 9. November 1987 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen in Höhe von bis zu insgesamt 44 000 000,- DM (in Worten: vierundvierzig Millionen Deutsche Mark; entspricht 22 496 842,77 EUR) ein Betrag in Höhe von 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent; entspricht 1 000 000,- DM),
3. aus der im Abkommen vom 8. Dezember 1989 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen in Höhe von bis zu insgesamt 44 000 000,- DM (in Worten: vierundvierzig Millionen Deutsche Mark; entspricht 22 496 842,77 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von 1 804 507,93 EUR (in Worten: eine Million achthundertviertausendfünfhundertsieben Euro und dreiundneunzig Cent; entspricht 3 529 311,- DM),
4. aus der im Abkommen vom 10. Januar 1992 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen von bis zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark; entspricht 25 564 594,06 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von 4 090 335,05 EUR (in Worten: vier Millionen neunzigtausenddreihundertfünfunddreißig Euro und fünf Cent; entspricht 8 000 000,- DM),
5. aus der im Abkommen vom 24. Oktober 1994 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen von bis zu insgesamt 70 000 000,- DM

(in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark; entspricht 35 790 431,68 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von 2 256 412,65 EUR (in Worten: zwei Millionen zweihundertsechsfünzigtausendvierhundertzwölf Euro und fünfundsechzig Cent; entspricht 4 413 160,— DM)

reprogrammiert, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Für das Vorhaben „Sektorprogramm ländliche Wasserversorgung“ wird aus der im Abkommen vom 24. Oktober 1994 über Finanzielle Zusammenarbeit genannten Gesamtzusage an Finanzierungsbeiträgen in Höhe von bis zu insgesamt 70 000 000,— DM (in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark;

entspricht 35 790 431,68 EUR) ein Betrag bis zur Höhe von insgesamt 9 893 300,61 EUR (in Worten: neun Millionen achthundertdreißigtausenddreihundert Euro und einundsechzig Cent, entspricht 19 349 614,13 DM) reprogrammiert, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

Im Übrigen behalten die Bestimmungen der vorgenannten Regierungsabkommen ihre Gültigkeit.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 17. Februar 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Weerth

Für die Regierung der Republik Burundi
Therence Sinunguruza

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens

Vom 20. März 2003

Das Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (BGBl. 1998 II S. 2301) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 4 für folgende weitere Staaten, die nach Maßgabe von Artikel XIII Abs. 2 erklärt haben, keine Herstellerstaaten zu sein, in Kraft getreten:

Barbados	am 11. November 2002
Italien	am 25. November 2002
Kap Verde	am 3. Januar 2003
Kenia	am 21. Dezember 2002
Libysch-Arabische Dschamahirija	am 9. Dezember 2002
Liechtenstein	am 2. Februar 2003
Portugal	am 8. Dezember 2002
Tonga	am 8. Februar 2003
Zypern	am 19. November 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. September 2002 (BGBl. II S. 2754).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen**

Vom 20. März 2003

Mexiko hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Januar 2003 die nachfolgenden Erklärungen zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798; 1997 II S. 1402) notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

„In accordance with the terms of article 287 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, the Government of Mexico declares that it chooses, in no order of preference, one of the following means for the settlement of disputes concerning the interpretation or application of the Convention:

1. The International Tribunal for the Law of the Sea established in accordance with annex VI;
2. The International Court of Justice;
3. A special arbitral tribunal constituted in accordance with annex VIII for one or more of the categories of disputes specified therein.

The Government of Mexico declares that, pursuant to article 298 of the Convention, it does not accept the procedures provided for in part XV, section 2, with respect to the following categories of disputes:

1. Disputes relating to sea boundary delimitations, or those involving historic bays or titles, pursuant to paragraph 1 (a) of article 298;
2. Disputes concerning military activities and the other activities referred to in paragraph 1 (b) of article 298.”

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Im Einklang mit Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen erklärt die Regierung von Mexiko, dass sie – ungeachtet der angegebenen Reihenfolge – eines der folgenden Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens wählt:

1. den in Übereinstimmung mit Anlage VI errichteten Internationalen Seegerichtshof;
2. den Internationalen Gerichtshof;
3. ein in Übereinstimmung mit Anlage VIII für eine oder mehrere der dort aufgeführten Arten von Streitigkeiten gebildetes besonderes Schiedsgericht.

Die Regierung von Mexiko erklärt, dass sie nach Artikel 298 des Übereinkommens den in Teil XV Abschnitt 2 vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die folgenden Arten von Streitigkeiten nicht zustimmt:

1. Streitigkeiten betreffend die Abgrenzung von Meeresgebieten oder über historische Buchten oder historische Rechtstitel nach Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe a;
2. Streitigkeiten über militärische Handlungen und die anderen in Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe b genannten Handlungen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2003 (BGBl. II S. 118).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften,
des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 hierzu

Vom 20. März 2003

I.

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 3 für

Moldau, Republik	am 1. Februar 2000
Slowakei	am 2. Mai 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Tschechische Republik	am 21. März 2000

in Kraft getreten.

II.

Belgien hat dem Generalsekretär des Europarats am 10. Dezember 2002 mit nachfolgender Erklärung die Rücknahme seiner am 15. Juli 1997 hinterlegten Erklärung nach Artikel 2 Abs. 2 des Europäischen Rahmenübereinkommens vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften sowie zu dem Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 2000 II S. 1522) notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement belge déclare retirer la déclaration consignée dans une lettre du Ministre des Affaires étrangères de la Belgique, en date du 4 juillet 1997, enregistrée au Secrétariat Général le 15 juillet 1997 et libellée comme suit:

«En application des dispositions de l'article 2, paragraphe 2, la Belgique communique au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe qu'elle entend exclure du champ d'application de ladite Convention-cadre et de ses Protocoles additionnels ultérieurs la Région de Bruxelles-capitale.»

Le retrait de cette déclaration permet l'inclusion de la Région de Bruxelles-capitale parmi les entités fédérées qui sont engagées par la signature du Protocole additionnel à la Convention-cadre.»

„Die belgische Regierung erklärt, dass sie die in einem Schreiben des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten von Belgien vom 4. Juli 1997 abgegebene Erklärung zurücknimmt, die am 15. Juli 1997 beim Generalsekretariat registriert wurde und wie folgt lautete:

„Nach Artikel 2 Absatz 2 teilt Belgien dem Generalsekretär des Europarats mit, dass es beabsichtigt, die Region Brüssel-Hauptstadt vom Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens und der späteren Zusatzprotokolle auszuschließen.“

Die Rücknahme dieser Erklärung ermöglicht die Aufnahme der Region Brüssel-Hauptstadt in den Kreis der föderalen Verwaltungseinheiten, die durch die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Rahmenübereinkommen gebunden sind.“

Die Slowakei hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. Februar 2000 die Bestätigung der nachfolgenden Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the Slovak Republic, referring to paragraph 2 of Article 3 of the Convention, declares that its application shall be subject to the conclusion of inter-state agreements.”

„Die Regierung der Slowakischen Republik erklärt unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens, dass dessen Anwendung vorbehaltlich des Abschlusses zwischenstaatlicher Vereinbarungen erfolgt.“

III.

Das Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 2000 II S. 1522) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Albanien	am	12. März 2002
nach Maßgabe der unter V. wiedergegebenen Erklärungen		

Litauen	am	27. Februar 2003
nach Maßgabe der unter V. wiedergegebenen Erklärungen		

Moldau, Republik	am	28. September 2001
------------------	----	--------------------

in Kraft getreten.

IV.

Das Protokoll Nr. 2 vom 5. Mai 1998 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit (BGBl. 2002 S. 2537) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Albanien	am	12. März 2002
----------	----	---------------

Litauen	am	27. Februar 2003
nach Maßgabe der unter V. wiedergegebenen Erklärungen		

in Kraft getreten.

V.

Albanien hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. Dezember 2001 nach Artikel 8 Abs. 1 des Zusatzprotokolls sowie nach Artikel 6 Abs. 1 des Protokolls Nr. 2 notifiziert, dass es die Artikel 4 und 5 des Zusatzprotokolls anwenden wird.

Litauen hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. November 2002 nach Artikel 8 Abs. 1 des Zusatzprotokolls sowie nach Artikel 6 Abs. 1 des Protokolls Nr. 2 notifiziert, dass es die Artikel 4 und 5 des Zusatzprotokolls anwenden wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 17. Oktober 1997 (BGBl. II S. 1986) und 8. Januar 2003 (BGBl. II S. 95).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
und des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 20. März 2003

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 16. April 2003
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Januar 2003 abgegebenen Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 2 of the Convention, ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’ declares that the single body that will carry out the provisions of the Convention will be the Ministry of Justice of ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’.”

„Nach Artikel 2 des Übereinkommens erklärt die ‚ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien‘, dass die einzige Stelle zur Ausführung des Übereinkommens das Ministerium der Justiz der ‚ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien‘ sein wird.“

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 16. April 2003
nach Maßgabe, der nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Januar 2003 abgegebenen Erklärungen

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 4 of the Protocol, ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’ declares that the single body that will carry out the provisions of the Convention will be the Ministry of Justice of ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’.”

„Nach Artikel 4 des Protokolls erklärt die ‚ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien‘, dass die einzige Stelle zur Ausführung des Übereinkommens das Ministerium der Justiz der ‚ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien‘ sein wird.

In accordance with Article 5, paragraph 1, of the Protocol, ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’ declares that it shall not be bound by Chapter II of this Protocol.”

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls erklärt die ‚ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien‘, dass Kapitel II des Protokolls für sie nicht verbindlich ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 9. Juli 2002 (BGBl. II S. 2295) und 11. Februar 2003 (BGBl. II S. 259).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention**

Vom 20. März 2003

I.

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Äquatorialguinea	am 9. März 2003
Honduras	am 28. Februar 2003
Marshallinseln	am 26. Februar 2003
Mosambik	am 13. Februar 2003

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte

in Kraft getreten.

Es wird ferner für die

Vereinigten Arabischen Emirate	am 27. März 2003
--------------------------------	------------------

in Kraft treten.

II.

Mosambik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 14. Januar 2003 die nachfolgenden Vorbehalte notifiziert:

(Übersetzung)

“The Republic of Mozambique does not consider itself bound by the provisions of article 13, paragraph 1 of the Convention.

In this connection, the Republic of Mozambique states that, in each individual case, the consent of all Parties to such a dispute is necessary for the submission of the dispute to the arbitration or to [the] International Court of Justice.

Furthermore, the Republic of Mozambique declares that: The Republic of Mozambique, in accordance with its Constitution and domestic laws, can not extradite Mozambique citizens. Therefore, Mozambique citizens will be tried and sentenced in national courts.”

„Die Republik Mosambik betrachtet sich durch Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.

In diesem Zusammenhang erklärt die Republik Mosambik, dass in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder [dem] Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Ferner erklärt die Republik Mosambik, dass die Republik Mosambik nach Maßgabe ihrer Verfassung und innerstaatlichen Gesetze mosambikanische Staatsangehörige nicht ausliefern kann. Daher werden mosambikanische Staatsangehörige vor innerstaatlichen Gerichten angeklagt und von diesen verurteilt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 2003 (BGBl. II S. 123).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Ausübung von Kinderrechten**

Vom 20. März 2003

Das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten (BGBl. 2001 II S. 1074) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 4 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. Mai 2003
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Januar 2003 abgegebenen Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 1, paragraphs 4 and 5, of the Convention, ‘the Former Yugoslav Republic of Macedonia’ declares that the said Convention shall apply to the following categories of family cases: adoption proceedings, cases concerning the custody of children, the proceedings while deciding on the custody and upbringing of children and proceedings concerning establishment of parental affiliation (paternity and maternity), as well as in the proceedings when parental affiliation is contested.”

„Nach Artikel 1 Absätze 4 und 5 des Übereinkommens erklärt ‚die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien‘, dass das Übereinkommen auf die folgenden Arten von familienrechtlichen Verfahren anzuwenden ist: Adoptionsverfahren, Angelegenheiten betreffend das Sorgerecht für Kinder, Verfahren im Rahmen der Entscheidung über das Sorgerecht und die Erziehung von Kindern sowie Verfahren betreffend die Feststellung der Elternschaft (Vaterschaft und Mutterschaft) und Verfahren in Fällen, in denen die Elternschaft strittig ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. September 2002 (BGBl. II S. 2800).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern
Vom 20. März 2003**

Das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 16. April 2003
nach Maßgabe des nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Januar 2003 angebrachten Vorbehalts und der Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 25, paragraph 1, of the Convention, ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’ declares that it will not apply the provisions of Article 7 (1) which refers to the adopter’s age, as the minimum age under ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’ legislation is 18, and no upper limit applies.

In accordance with Article 26, the competent authority in ‘the former Yugoslav Republic of Macedonia’ to which requests under Article 14 may be addressed is the Ministry of Labor and Social Policy.”

„Nach Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die ‚ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien‘, dass sie Artikel 7 Absatz 1, der sich auf das Alter des Annehmenden bezieht, nicht anwenden wird, da das Mindestalter nach dem Recht der ‚ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien‘ 18 Jahre beträgt und es keine obere Altersgrenze gibt.

Nach Artikel 26 ist die zuständige Behörde der ‚ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien‘, der Ersuchen nach Artikel 14 übermittelt werden können, das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2002 (BGBl. II S. 2840).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
Vom 20. März 2003**

I.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393) ist nach seinem Artikel 126 für

Barbados	am	1. März 2003
Malta	am	1. Februar 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
St. Vincent und die Grenadinen	am	1. März 2003

in Kraft getreten. Es wird ferner für

Afghanistan	am	1. Mai 2003
Albanien	am	1. Mai 2003

in Kraft treten.

II.

Malta hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. November 2002 die nachfolgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“Article 20, paragraphs 3 (a) and (b)

With regard to article 20, paragraphs 3 (a) and (b) of the Rome Statute of the International Criminal Court Malta declares that according to its constitution no person who shows that he has been tried by any competent court for a criminal offence and either convicted or acquitted shall again be tried for that offence or for any other criminal offence of which he could have been convicted at the trial for that offence save upon the order of a superior court made in the course of appeal or review proceedings relating to the conviction or acquittal; and no person shall be tried for a criminal offence if he shows that he has been pardoned for that offence.

It is presumed that under the general principles of law a trial as described in paragraphs 3 (a) and (b) of Article 20 of the Statute would be considered a nullity and would not be taken into account in the application of the above constitutional role. However, the matter has never been the subject of any judgment before the Maltese courts.

The prerogative of mercy will only be exercised in Malta in conformity with its obligations under International law including those arising from the Rome Statute of the International Criminal Court.

„Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben a und b

In Bezug auf Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben a und b des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs erklärt Malta, dass im Einklang mit seiner Verfassung niemand, der nachweist, dass er wegen einer strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen Gericht entweder verurteilt oder freigesprochen wurde, für diese Straftat oder für jede andere strafbare Handlung, für die er hätte verurteilt werden können, als er wegen der genannten Straftat vor Gericht gestellt wurde, erneut vor Gericht gestellt werden kann, sofern nicht eine im Berufungs- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangene Anordnung eines höheren Gerichts bezüglich der Verurteilung oder des Freispruchs vorliegt; ferner kann niemand wegen einer strafbaren Handlung vor Gericht gestellt werden, wenn er nachweist, dass er hinsichtlich dieser Straftat begnadigt wurde.

Es wird angenommen, dass nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine in Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben a und b des Statuts beschriebene Verhandlung als nichtig betrachtet und bei der Anwendung der genannten verfassungsrechtlichen Vorschrift nicht berücksichtigt würde. Diese Angelegenheit war jedoch nie Gegenstand eines Urteils eines maltesischen Gerichts.

Das Begnadigungsrecht wird in Malta nur in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Verpflichtungen einschließlich derjenigen, die sich aus dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ergeben, ausgeübt.

Article 87, paragraph 2

Malta declares, pursuant to article 87, paragraph 2 of the Statute, that requests for cooperation and any documents supporting the request, must be in English or accompanied, where necessary, by a translation into English."

Artikel 87 Absatz 2

Malta erklärt nach Artikel 87 Absatz 2 des Statuts, dass Ersuchen um Zusammenarbeit und alle zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen in Englisch abgefasst oder nötigenfalls von einer Übersetzung ins Englische begleitet sein müssen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (BGBl. II S. 293).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kirgischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit
sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Mai 1973**

Vom 20. März 2003

Das in Bischkek am 23. August 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 2000 II S. 1139) ist nach seinem Artikel 18

am 22. Juli 2002

in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist nach Artikel 15 Abs. 4 dieses Abkommens die Anlage hierzu in Kraft getreten.

Nach Maßgabe des Protokolls vom 23. August 1993 zu diesem Abkommen (BGBl. 2000 II S. 1139, 1143) ist das Abkommen vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 1973 II S. 1684) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik am 22. Juli 2002 außer Kraft getreten.

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das
Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 20. März 2003

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. März 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und der Erklärung

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Litauen am 1. Mai 2003
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung

in Kraft treten.

II.

Litauen hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Januar 2003 den nachfolgenden Vorbehalt und die Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 27, paragraph 1, and Article 17, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Lithuania declares that, in cases covered by Articles 8 and 9 of the Convention or either of these Articles, the Republic of Lithuania shall avail itself of the right to refuse recognition and enforcement of decisions relating to custody on the grounds provided under Article 10 of the Convention.

In accordance with Article 2 of the Convention, the Republic of Lithuania declares that the Ministry of Justice of the Republic of Lithuania shall be appointed the central authority to carry out the functions provided for by this Convention.”

„Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass sie in den von den Artikeln 8 und 9 des Übereinkommens oder von einem dieser Artikel erfassten Fällen von dem Recht Gebrauch machen wird, die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Gründen zu versagen.

Nach Artikel 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass das Ministerium der Justiz der Republik Litauen als zentrale Behörde benannt wird, welche die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.“

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. November 2002 nachfolgende Vorbehalte und die Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 6, paragraph 3, of the Convention, “the former Yugoslav Republic of Macedonia” reserves the right not to accept communications made in English or in French or accompanied with translations in one of these languages.

In accordance with Article 17, paragraph 1 of the Convention, “the former Yugoslav Republic of Macedonia” reserves the right that in cases covered by Articles 8 and 9, recognition and enforcement of decisions

„Nach Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens behält sich „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ das Recht vor, Mitteilungen, die in englischer oder französischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sind, nicht anzunehmen.

Nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ das Recht vor, in den von den Artikeln 8 und 9 des Übereinkommens erfassten Fällen die

relating to custody may be refused on the grounds provided under Article 10, paragraph 1, of the Convention.

In accordance with Article 2, "the former Yugoslav Republic of Macedonia" has appointed the Ministry of Justice as central authority to carry out the functions provided for by this Convention."

Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den in Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Gründen zu versagen.

Nach Artikel 2 hat „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ das Ministerium der Justiz als zentrale Behörde benannt, welche die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2844).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“, „Logistics Solutions Group, Inc.“ und
„Premier Technology Group, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-01-04, DOCPER-AS-01-05, DOCPER-AS-19-01 und DOCPER-AS-10-03)**

Vom 20. März 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 27. Februar 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-04 und DOCPER-AS-01-05), „Logistics Solutions Group, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-19-01) und „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-10-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. Februar 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 27. Februar 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 2005 vom 27. Februar 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen ACS Defense, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-01-04 mit einer Laufzeit vom 20. November 2002 bis 26. November 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:
Entwicklung, Analyse und Integration von Strategien und Grundsätzen im Bereich Informationssicherung für Krisenpläne, Einsatzpläne und Übungspläne gemeinsamer Einsatzkommandos von USEUCOM (US-Oberkommando Europa). Der Schwerpunkt liegt auf Aufgaben im Bereich Kommando, Kontrolle, Kommunikation und Computer (C4), die das gesamte Spektrum von Militäreinsätzen der US-Armee betreffen, welche im Einsatzgebiet von USEUCOM durchgeführt werden können. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Systems Engineer/Senior Engineer/Senior Systems Engineer (Anhang II.v.).
- b) Das Unternehmen ACS Defense, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-01-05 mit einer Laufzeit vom 6. Januar 2003 bis 26. November 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:
Herausarbeitung und Festlegung von Plänen und Erfordernissen in den Bereichen Nachrichtenwesen, Überwachung, Aufklärung (ISR), Kommunikation und Computer für das U.S. European Command (EUCOM, US-Oberkommando Europa). Entwurf, Entwicklung, Konstruktion und Einführung von ISR-Systemarchitekturen und Konzepten, Interoperabilitätslösungen, Durchführungsplänen, Betriebsarchitekturen, Betriebskonzepten, Datenbanken und ähnliche Leistungen für das EUCOM. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Engineer/Senior Intelligence Systems Analyst (Anhang II.i.), Senior System Analyst (Anhang II.k.).
- c) Das Unternehmen Logistics Solutions Group, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-19-01 mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2003 folgende Dienstleistungen erbringen:
Unterstützung der HQ USAREUR ODCSLOG Logistics Automation Division durch die Entwicklung von Plänen und Konzepten; Ausarbeitung der Anforderungen an die Datenerfassung zur Unterstützung der militärischen Planung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.a.).
- d) Das Unternehmen Premier Technology Group, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-10-03 mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2002 bis 30. November 2003 folgende Dienstleistungen erbringen:
Logistische Unterstützung der 1st Armored Division bei der Entwicklung von Einsatz-, Krisen- und Truppenverlegungsplänen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Military Planner (Anhang I.a.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis d aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 27. Februar 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 2005 vom 27. Februar 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 27. Februar 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens
über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente
und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle**

Vom 20. März 2003

Das Gemeinsame Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BGBl. 1998 II S. 1752) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 2 in Kraft getreten für

Belarus am 24. Februar 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 2002 (BGBl. 2003 II S. 194).

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen
„Analytic Services, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-02-01 und DOCPER-AS-11-04)**

Vom 20. März 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 27. Februar 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Analytic Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-02-01) und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. Februar 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 27. Februar 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 2008 vom 27. Februar 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Analytic Services, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-02-01 mit einer Laufzeit vom 23. Dezember 2002 bis 31. Dezember 2003 folgende Dienstleistungen erbringen:
Unterstützung der United States Air Forces Europe bei der Umsetzung von internationalen Übereinkünften zur Rüstungskontrolle betreffend konventionelle, nukleare, biologische und chemische Waffen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Arms Control Analyst (Anhang III.c.).
b) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-04 mit einer Laufzeit vom 23. Dezember 2002 bis 31. Dezember 2003 folgende Dienstleistungen erbringen:
Unterstützung der United States Air Forces Europe bei der Umsetzung von internationalen Übereinkünften zur Rüstungskontrolle betreffend konventionelle, nukleare, biologische und chemische Waffen sowie Entwicklung von Empfehlungen für die für Einsatzplanung und Grundsatzentscheidungen zuständigen Gremien des Kommandos. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Arms Control Analyst (Anhang III.c.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht

jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 27. Februar 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 2008 vom 27. Februar 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 27. Februar 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Military Professional Resources, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-09-03)**

Vom 20. März 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 27. Februar 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Military Professional Resources, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-09-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. Februar 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 27. Februar 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 526 vom 27. Februar 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Military Professional Resources, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-09-03 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen für die United States Army Europe geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Military Professional Resources, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Military Professional Resources, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Verstärkung der regierungsinternen personellen Ressourcen im Bereich Planung, Dokumentation und Umsetzung von Entscheidungen des Heeresministers, die mit dem Programm „Transformation Installation Management“ in Zusammenhang stehen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Security Specialist/Senior Movement Analyst (Anhang I.d.), Operations and Plans Analyst/Senior Movement Analyst (Anhang I.d.), Management Support Analyst/Senior Movement Analyst (Anhang I.d.), Civilian Personnel Analyst/Senior Movement Analyst (Anhang I.d.) und Site Supervisor/Program Manager (Anhang V.a.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Military Professional Resources, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-09-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Military Professional Resources, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie der Leistungsaufforderung mit einer Laufzeit vom 8. November 2002 bis 7. November 2003 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 27. Februar 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 526 vom 27. Februar 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 27. Februar 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin